

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Gadderbaum	08.09.2011	öffentlich
Bezirksvertretung Mitte, Jöllenbeck, Heepen, Sennestadt	15.09.2011	öffentlich
Bezirksvertretung Brackwede, Dornberg, Senne, Schildesche, Stieghorst	22.09.2011	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	27.09.2011	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Zehntes Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - "Privilegierung des von Kindertageseinrichtungen und Kinderspielplätzen ausgehenden Kinderlärms"

Sachverhalt:

Nach Beteiligung des Bundesrates hat der Bundestag am 20.07.2011 das Zehnte Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – „Privilegierung des von Kindertageseinrichtungen und Kinderspielplätzen ausgehenden Kinderlärms“ beschlossen, durch das der § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz um einen Absatz 1a ergänzt wurde. Die Gesetzesänderung wurde im Bundesgesetzblatt am 27. Juli 2011 bekannt gemacht und ist am 28. Juli 2011 in Kraft getreten.

§ 22 (Pflichten der Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen) Bundes-Immissionsschutzgesetz wurde durch Absatz 1a wie folgt ergänzt:

„(1a) Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, sind im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenzwerte und –richtwerte nicht herangezogen werden“.

Das Gesetz soll für Kinder bis zu einem Alter von 14 Jahren, nicht für Jugendliche gelten und ebenso nicht in Fällen, in denen Kinder außerhalb der genannten Einrichtungen Lärm verursachen. Die Lärmregelung berührt also nicht das private Spielen von Kindern oder Bolzen etwa auf dem Parkplatz vor dem Haus.

Anwohnerklagen wegen Lärmbeeinträchtigung durch Kindertagesstätten, Kinderspielplätzen sowie Kindertageseinrichtungen und Kindergärten sollen zurückgedrängt, der von solchen Einrichtungen ausgehende Kinderlärm privilegiert und so ein klares gesetzgeberisches Signal für eine kinderfreundliche Gesellschaft gesetzt werden.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Ausblick:

Da Nachbarklagen wegen Kinderlärm auch gegen Tagesmütter und –väter geführt werden, wird nach dem bisherigen Stand der Diskussion weitergehender Regelungsbedarf gesehen, da diese Einrichtungen der Kindertagespflege nur in bestimmten Formen gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII (z. B. Kinderläden) erfasst werden während dies für einen großen Teil der Kindertagespflege nicht gilt, insbesondere den Regelfall, in dem die Tagespflegeperson im Haushalt bis zu 5 Kinder betreut.

Ergänzend ist vorgesehen, durch eine Novellierung der Baunutzungsverordnung die vorgenannten Einrichtungen auch in besonders geschützten reinen Wohngebieten ausdrücklich zulässig werden zu lassen.

Im Rahmen der ebenfalls anstehenden Bauplanungsrechtsnovelle wird ferner geprüft, wie die geplanten Änderungen der Baunutzungsverordnung durch eine Ergänzung im Baugesetzbuch auf geltende Bebauungspläne ausgeweitet werden können.

Moss
Beigeordneter

Bielefeld, den